

**Bebauungsplan Nr. 5  
„Gewerbegebiet zwischen BAB 1, B 266 und L 178  
in Wißkirchen“**

**Ergebnisse der faunistischen Kartierungen**



**Bebauungsplan Nr. 5  
„Gewerbegebiet zwischen BAB 1, B 266 und L 178  
in Wißkirchen“**

**Ergebnisse der faunistischen Kartierungen**

***1. Überarbeitung, Stand: 18. August 2021***

Gutachten im Auftrag von: Landschaft! Büro für Landschaftsplanung GmbH (Aachen)

**Bearbeiter:**

Dr. rer. nat. Claus Albrecht

Dr. rer. nat. Thomas Esser

Dipl.-Biol. Oliver Tillmanns

KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK  
Gottesweg 64  
50969 Köln  
[www.kbff.de](http://www.kbff.de)

Köln, im August 2021

# Inhalt

<b>1. Anlass .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Untersuchungsraum und -programm .....</b>	<b>4</b>
2.1 Untersuchungsraum .....	4
2.2 Untersuchungsprogramm .....	6
<b>3. Ergebnisse .....</b>	<b>7</b>
3.1 Vögel.....	7
3.1.1 Artenspektrum .....	7
3.1.2 Konfliktprognose .....	11
3.2 Feldhamster .....	11
3.3 Querschnittskartierung .....	11
<b>4. Zusammenfassung.....</b>	<b>13</b>
<b>5. Literatur.....</b>	<b>15</b>

## 1. Anlass

Der vorliegende Ergebnisbericht dokumentiert die Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 „Gewerbegebiet zwischen BAB 1, B 266 und L 178 in Wißkirchen“ der Stadt Euskirchen. Diese Vorkommen sind im Rahmen gezielter Bestandsaufnahmen im Jahr 2020 ermittelt worden.

Mit dem Bebauungsplan soll der rechtliche Hintergrund für eine Ansiedlung von Gewerbebetrieben geschaffen werden. Am Standort westlich von Wißkirchen ist aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn BAB 61 bzw. der Anschlussstelle Wißkirchen die Ansiedlung eines Autohofs geplant. Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans wird es zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen kommen, die potenzielle Lebensräume artenschutzrechtlich relevanter Tierarten darstellen.

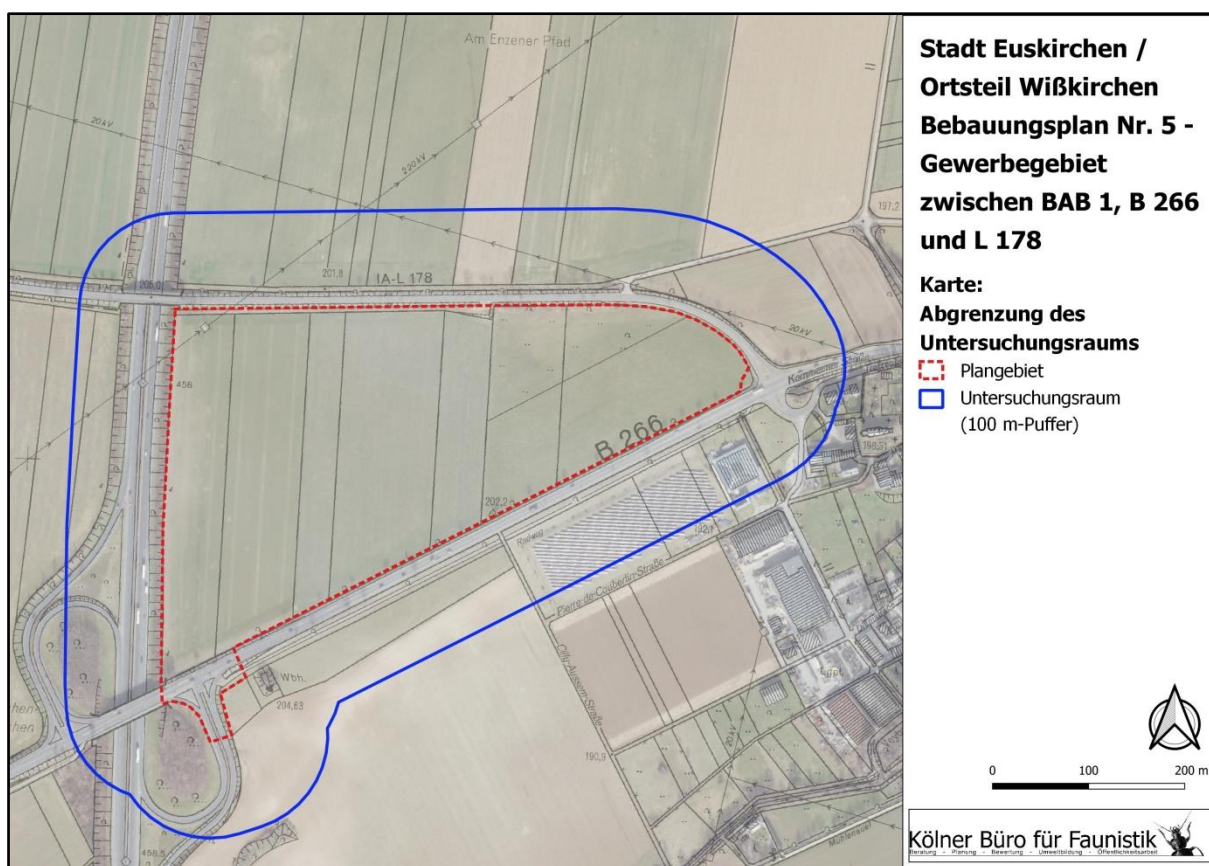
Die Erhebungen zur Erfassung der geschützten Arten wurden im Zeitraum Mitte März bis Anfang August 2020 durchgeführt. Neben der Darstellung der im Rahmen der Kartierungen nachgewiesenen Arten erfolgt in vorliegendem Bericht eine artgruppenbezogene kurze Konfliktprognose, die Hinweise auf mögliche artenschutzrechtliche Probleme bei der Durchführung der Planung geben soll.

In der vorliegenden 1. Überarbeitung des Ergebnisberichtes wurden die Erfassungsergebnisse an den aktuellen Stand der Planung sowie die aktuelle Abgrenzung des Bebauungsplans angepasst.

## 2. Untersuchungsraum und -programm

### 2.1 Untersuchungsraum

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 „Gewerbegebiet zwischen BAB 1, B 266 und L 178 in Wißkirchen“ der Stadt Euskirchen – im Folgenden als **Plangebiet** bezeichnet – liegt östlich der BAB 1 an der Autobahn-Anschlussstelle Wißkirchen. Die westliche Grenze bildet die BAB 1, südlich wird die Fläche durch die B 266 und nördlich durch die L 178 abgegrenzt. Neben dem Plangebiet umfasst der Untersuchungsraum einen 100 m breiten Puffer um dieses. Die Abgrenzung des Untersuchungsraums ist der nachfolgenden **Abbildung 1** zu entnehmen.



**Abbildung 1:** Lage des Plangebietes und Abgrenzung des Untersuchungsraums für die durchgeführten faunistischen Untersuchungen.

Das Plangebiet umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen im Jahr 2020 Roggen, Gerste und Futtergras angebaut wurden. Westlich des Plangebietes liegt die BAB 1. An der B 266 und der L 178 sind Saumstrukturen ausgeprägt, teils stocken hier Straßenbäume und Strauchbestände. Entlang der L 178 verläuft teilweise ein Grasweg. Die folgenden **Abbildungen 2** und **3** vermittelt einen Eindruck von den im Plangebiet ausgeprägten Biotopstrukturen.



**Abbildung 2:** Blick von der L 178 aus in südöstliche Richtung. Im zentralen Teil des Plangebietes wurde im Untersuchungsjahr Wintergerste angebaut.



**Abbildungen 3:** Blick von der L 178 aus in südwestliche Richtung. Hinter dem Freileitungsmast verläuft die BAB 1 als westliche Grenze des Plangebietes im Einschnitt. Rechts im Bild der parallel zur L 178 verlaufende Grasweg.

## 2.2 Untersuchungsprogramm

Wie bereits in Kapitel 1.1 ausgeführt, haben im Jahr 2020 im Plangebiet und in seinem näheren Umfeld systematische Bestandsaufnahmen der artenschutzrechtlich relevanten Arten stattgefunden. Diese konnten im vorliegenden Fall auf die Avifauna und den Feldhamster beschränkt werden, weitere Artengruppen wurden im Rahmen einer Querschnittserhebung erfasst (Amphibien, Reptilien, Haselmaus, Nachtkerzen-Schwärmer). Mit Vorkommen anderer artenschutzrechtlich relevanter Arten war im vorliegenden Fall nicht zu rechnen, da eine Eignung als Lebensraum von vorne herein ausgeschlossen werden konnte.

Die Erhebungen wurden an den in **Tabelle 1** dargestellten Terminen unter den beschriebenen Witterungsbedingungen durchgeführt.

**Tabelle 1:** Kartierdaten und Witterungsbedingungen während der im Jahr 2020 durchgeführten faunistischen Erhebungen.

Artengruppe(n)	Datum	Uhrzeit	Witterung
Vögel 1 (Rebhuhn)	19.03.2020	19:10 Uhr	15°C, 2 Bft, Bew. 7/8
Vögel 2 (Rebhuhn)	26.03.2020	19:10 Uhr	13°C, 3 Bft, Bew. 0/8
Vögel 3, Querschnitt 1	10.04.2020	10:10 Uhr	18°C, 2 Bft, Bew. 1/8
Vögel 4, Querschnitt 2	27.04.2020	08:55 Uhr	10°C, 0 Bft, Bew. 0/8
Vögel 5, Querschnitt 3, Feldhamster 1	19.05.2020	07:40 Uhr	11°C, 2 Bft, Bew. 0/8
Vögel 6, Querschnitt 4	09.06.2020	08:40 Uhr	14°C, 2 Bft, Bew. 8/8
Querschnitt 5, Feldhamster 1	03.08.2020	14:00 Uhr	22°C, 1 Bft, Bew. 6/8

### 3. Ergebnisse

In den nachfolgenden Kapiteln werden die Ergebnisse der faunistischen Erhebungen zusammengefasst dargestellt. Die verschiedenen Artengruppen werden getrennt voneinander behandelt und zusammen mit einer vorläufigen Konfliktprognose dargestellt.

#### 3.1 Vögel

##### 3.1.1 Artenspektrum

Im Rahmen der Erhebungen konnten insgesamt 34 Vogelarten im Untersuchungsraum und in seinem näheren Umfeld nachgewiesen werden. Davon sind 25 Arten als Brutvögel einzustufen. 5 dieser Arten besitzen auch innerhalb des Plangebietes Fortpflanzungs- und Ruhestätten, 20 Arten brüten nur in seinem näheren Umfeld. Weitere 5 Arten treten im Untersuchungsraum als Nahrungsgäste auf, der Wiesenpieper wurde als Durchzügler nachgewiesen und 3 Arten überflogene lediglich den Untersuchungsraum.

**Tabelle 2:** Im Jahr 2020 nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsraum und in seinem Umfeld sowie Beschreibung des jeweiligen Vorkommens. **Status** im Untersuchungsraum: B = Brutvogel im Untersuchungsraum, (B) = Brutvogel im näheren Umfeld des Untersuchungsraums, D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, Ü = Überflieger. **RL D:** Rote Liste-Status in Deutschland nach GRÜNEBERG et al. (2015), **RL NW** bzw. **RL NB:** Rote Liste-Status in Nordrhein-Westfalen bzw. im Naturraum „Niederrheinische Bucht“ nach GRÜNEBERG et al. (2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), D = Gefährdung anzunehmen, aber Daten defizitär, S = von Schutzmaßnahmen abhängig, k.A. = keine Angabe, k.E. = keine Einstufung, da Neozoe, n.n. = Art im Naturraum nicht als Brutvogel nachgewiesen. **Schutz:** Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Planungsrelevante Arten nach KIEL (2005) sind fett hervorgehoben.

Deutscher Name <i>Wissenschaftl. Name</i>	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Amsel <i>Turdus merula</i>	(B)	*	*	*	§	Brutvogel im näheren Umfeld des Plangebietes.
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	(B)	*	*	*	§	Brutvogel im unmittelbaren nördlichen Umfeld des Plangebietes in Straßenbäumen.
<b>Bluthänfling</b> <b><i>Carduelis cannabina</i></b>	B	3	3	2	§	<b>Seltener Brutvogel im Plangebiet. Ein Revierzentrum konnte an der nördlichen Grenze des Untersuchungsraums in einem kleinen Gebüschbestand südlich der L 178 nachgewiesen werden. Auf den Ackerflächen zur Nahrungssuche auftretend.</b>
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	(B)	*	*	*	§	Als Brutvogel nur im näheren Umfeld des Plangebietes auftretend.
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	(B)	*	*	*	§	Brutvogel mit einer Kolonie an der Kirche im östlichen Untersuchungsraum.



Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	B	*	*	*	§	Vor allem im Umfeld des Plangebietes brütend, ein Revierzentrum aber auch an der nordöstlichen Grenze des Plangebietes.
<b>Feldlerche</b> <i>Alauda arvensis</i>	<b>B</b>	<b>3</b>	<b>3 S</b>	<b>3</b>	<b>§</b>	<b>Häufigste planungsrelevante Vogelart im Untersuchungsraum und in seinem näheren Umfeld. 3 Reviere der Art konnten innerhalb des Plangebietes lokalisiert werden, weitere Revierzentren liegen im Umfeld.</b>
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	(B)	*	*	*	§	Brutvogel in der Autobahn-Böschung nahe der westlichen Grenze des Plangebietes. Weitere Reviere im näheren Umfeld.
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	(B)	V	*	*	§	Brutvogel in der Autobahn-Böschung nahe der westlichen Grenze des Plangebietes.
<b>Graumammer</b> <i>Emberiza calandra</i>	<b>(B)</b>	*	<b>1 S</b>	<b>1</b>	<b>§§</b>	<b>Die Graumammer konnte nur im Umfeld des Untersuchungsraums als Brutvogel nachgewiesen werden. Ein Revierzentrum wurde in einem Blühstreifen etwa 150 m nordöstlich des Plangebietes lokalisiert.</b>
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	(B)	*	*	*	§	Brutvogel im unmittelbaren nördlichen Umfeld des Plangebietes in Straßenbäumen.
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	(B)	*	*	*	§	Brutvogel am Siedlungsrand von Wißkirchen an der östlichen Grenze des Untersuchungsraums.
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	(B)	V	V	V	§	Brutvogel am Siedlungsrand von Wißkirchen an der östlichen Grenze des Untersuchungsraums.
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	(B)	*	*	*	§	Als Brutvogel nur im näheren Umfeld des Plangebietes auftretend.
Kanadagans <i>Branta canadensis</i>	Ü	k.E.	k.E.	k.E.	§	Einmaliger Nachweis von 2 den Untersuchungsraum überfliegenden Individuen.
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Ü	*	*	*	§	Einmaliger Nachweis eines Überfliegers im westlichen Untersuchungsraum.
<b>Kiebitz</b> <i>Vanellus vanellus</i>	<b>(B)</b>	<b>2</b>	<b>2 S</b>	<b>1</b>	<b>§§, Art.4(2)</b>	<b>Der Kiebitz ist nur im nördlichen Umfeld des Untersuchungsraums Brutvogel. 2 Revierzentren konnten etwa 150 m bzw. 200 m nördlich der L 178 festgestellt werden.</b>
Kohlmeise <i>Parus major</i>	(B)	*	*	*	§	Brutvogel im unmittelbaren nördlichen Umfeld des Plangebietes in Straßenbäumen.
<b>Mäusebussard</b> <i>Buteo buteo</i>	<b>NG</b>	*	*	*	<b>§§</b>	<b>Seltener Nahrungsgast im Untersuchungsraum. Auch im näheren Umfeld keine Brutvorkommen.</b>
<b>Mehlschwalbe</b> <i>Delichon urbicum</i>	<b>NG</b>	<b>3</b>	<b>3S</b>	<b>2</b>	<b>§</b>	<b>Regelmäßiger Nahrungsgast über den Ackerflächen des Untersuchungsraums.</b>
Misteldrossel <i>Turdus viscivorus</i>	NG	*	*	*	§	Im Untersuchungsraum und in seinem Umfeld nur als Nahrungsgast auftretend.
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	(B)	*	*	*	§	Brutvogel in der Autobahn-Böschung nahe der westlichen Grenze des Plangebietes. Weitere Reviere im näheren Umfeld.

Deutscher Name Wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL NW	RL NB	Schutz	Vorkommen / Lebensraumfunktion
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	NG	*	*	*	§	Regelmäßiger Nahrungsgast im Untersuchungsraum. Auch im näheren Umfeld keine Brutvorkommen.
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	(B)	3	3	2	§	<b>Brutvogel in einer Hofanlage an der östlichen Grenze des Untersuchungsraums. Im Plangebiet als Nahrungsgast auftretend.</b>
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	(B)	2	2 S	1	§	<b>Seltener Brutvogel im näheren nördlichen Umfeld des Plangebietes. Hier konnte ein Revierzentrum etwa 100 m nördlich des Untersuchungsraums Plangebietes festgestellt werden.</b>
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	(B)	*	*	*	§	Brutvogel in Straßenbäumen an der B 266 und L 178 nahe der nördlichen und südlichen Grenze des Plangebietes.
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>	B	*	*	V	§, Art.4(2)	<b>Das Schwarzkehlchen ist seltener Brutvogel mit 1 Revierzentrum an der nördlichen Grenze des Plangebietes.</b>
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	NG	3	3	3	§	<b>Im Untersuchungsraum und in seinem Umfeld nur als Nahrungsgast auftretend.</b>
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	(B)	*	*	*	§	Seltener Brutvogel nahe der südlichen Grenze des Plangebietes in Straßenbäumen.
Straßentaube <i>Columba livia f. domestica</i>	Ü	k.E.	k.E.	k.E.	§	Einmaliger Nachweis von 4 den Untersuchungsraum überfliegenden Individuen.
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	(B)	*	V	3	§§	<b>Brutvogel im Kirchturm im näheren östlichen Umfeld sowie auf einem Freileitungsmast etwa 150 m nördlich des Plangebietes.</b>
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	D	2	2 S	1	§, Art.4(2)	<b>Regelmäßiger Durchzügler in Form von Einzeltieren oder kleinen Trupps.</b>
Wiesenschafstelze <i>Motacilla flava</i>	B	*	*	*	§	Seltener Brutvogel mit 1 Revierzentrum im nord-westlichen Plangebiet.
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	(B)	*	*	*	§	Brutvogel im näheren südöstlichen Umfeld des Plangebietes jenseits der BAB 1.

Es konnten 12 Vogelarten im Untersuchungsraum oder in seinem näheren Umfeld festgestellt werden, die nach nordrhein-westfälischem Konzept (KIEL 2005) als „planungsrelevant“ eingestuft werden. Hierbei handelt es sich um landesweit gefährdete Arten (vgl. GRÜNEBERG et al. 2016), um streng geschützte Arten, Arten nach Anhang I oder Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sowie um koloniebrütende Arten.

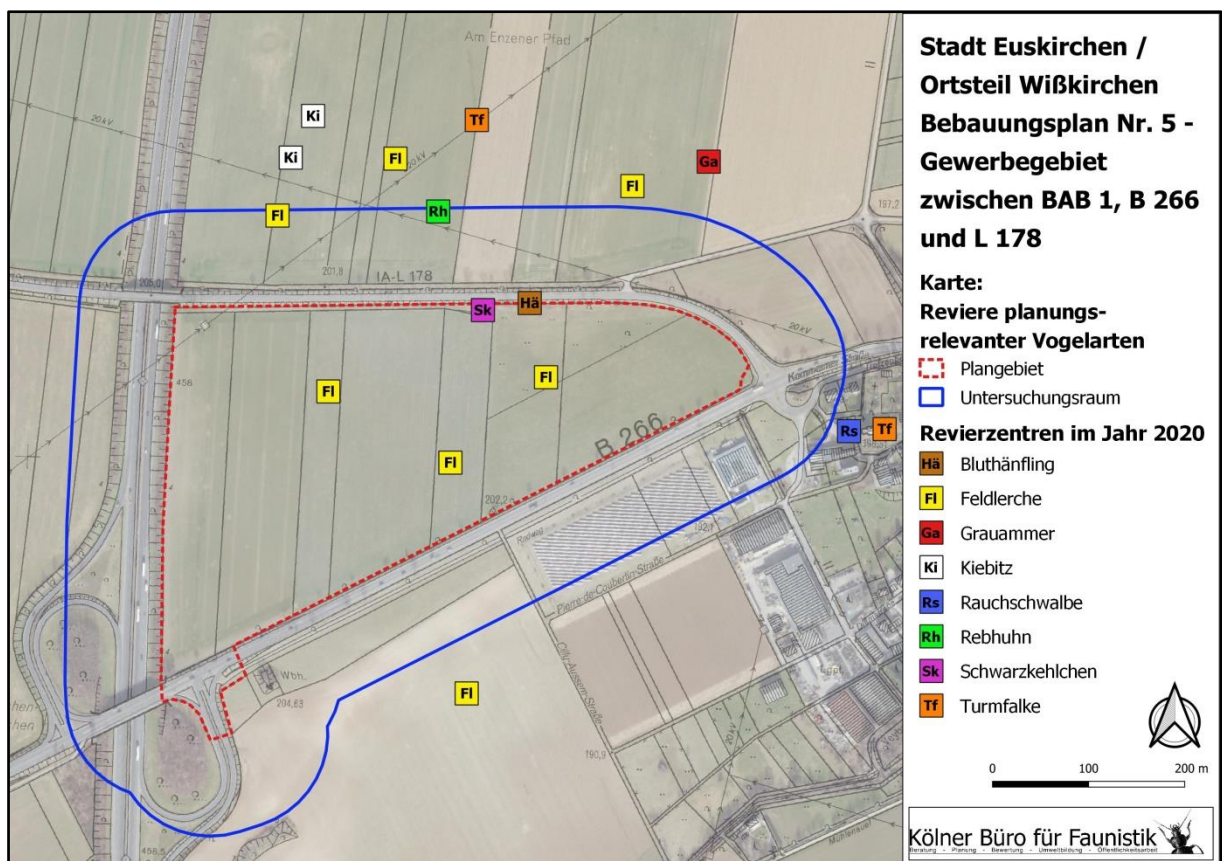
Der **Wiesenpieper** wurde als Durchzügler festgestellt. Er tritt regelmäßig mit Einzeltieren oder in kleinen Trupps im Untersuchungsraum auf. Mäusebussard, Mehlschwalbe und Star sind Nahrungsgäste. Der **Mäusebussard** wurde nur selten im Untersuchungsraum beobachtet, die **Mehlschwalbe** tritt regelmäßig aber nur in geringer Individuenzahl auf. Der **Star** konnten auch

in größeren Trupps vor allem auf der Ackergras-Fläche im östlichen Untersuchungsraum nachgewiesen werden.

**Grauammer** (1 Revier), **Kiebitz** (2 Reviere) und **Rebhuhn** (1 Revier) sind Brutvögel in der Feldflur im nördlichen Umfeld des Plangebietes. Die Revierzentren liegen etwa 100 m bis 200 m vom Plangebiet entfernt. Die **Rauchschwalbe** brütet im östlichen Umfeld des Plangebietes in einer Hofanlage am Ortsrand von Wißkirchen. Der **Turmfalke** besitzt Revierzentren im Kirchturm von Wißkirchen im östlichen Umfeld des Plangebietes sowie etwa 150 m nördlich des Plangebietes auf einem Freileitungsmast.

Innerhalb des Plangebietes konnten Revierzentren der planungsrelevanten Vogelarten Bluthänfling, Feldlerche und Schwarzkehlchen festgestellt werden. **Bluthänfling** und **Schwarzkehlchen** besitzen an der nördlichen Grenze des Untersuchungsraums jeweils 1 Revierzentrum, die **Feldlerche** brütet auf den Ackerflächen mit 3 Revieren.

Die folgende **Abbildung 4** zeigt die Revierverteilung der im Untersuchungsraum und in seinem näheren Umfeld brütenden planungsrelevanten Vogelarten.



**Abbildung 4:** Lage der im Jahr 2020 nachgewiesenen Revierzentren der planungsrelevanten Vogelarten.

### 3.1.2 Konfliktprognose

Innerhalb des Plangebietes brüten 5 wildlebende Vogelarten, von denen 3 Arten als planungsrelevant einzustufen sind. Mit der Überplanung des Geltungsbereichs sind unmittelbare Verluste von 1 Revier des Bluthänflings, 1 Revier des Schwarzkehlchens und 3 Revieren der Feldlerche verbunden. Für jeweils 1 Revier von Feldlerche und Rebhuhn könnte eine hohe Bebauung am nördlichen Rand des Geltungsbereichs aufgrund ihres Meideverhaltens zu höheren Vertikalstrukturen zur Verdrängung und somit zu einem indirekten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Es muss deshalb von der Beeinträchtigung oder Zerstörung von jeweils 1 Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Bluthänfling, Rebhuhn und Schwarzkehlchen sowie von 4 Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche ausgegangen werden, die im Rahmen vorgezogen durchzuführender Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren wären. Zu Art und Umfang von Ausgleichsmaßnahmen sei hier auf den Handlungsleitfaden des Landes NRW verwiesen (MKULNV 2013).

Da neben den planungsrelevanten Arten auch alle weiteren wildlebenden Vogelarten als artenschutzrechtlich bedeutsam zu beachten sind, sind bei vorhabenbedingten Eingriffen grundlegend die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Daher muss die Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen (auch Feldfrüchte) außerhalb der Brutzeit der Vögel, also zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Diese Bauzeitenregelung dient dem Schutz von Gelegen und nicht flüggen Jungvögeln. Bei unbedingt notwendigen Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit sollte durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass keine Vogelarten bzw. deren Reproduktionsstadien geschädigt werden.

### 3.2 Feldhamster

Im Rahmen der Feinkartierung des Feldhamsters konnten **keine Nachweise** der Art erbracht werden. Der Feldhamster ist deshalb in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht zu berücksichtigen, Maßnahmen zu seinem Schutz werden nicht notwendig.

### 3.3 Querschnittskartierung

Im Rahmen der Querschnittskartierung konnten **keine Amphibien oder Reptilien** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie erfasst werden. Potenzielle Eiablage- und Larvalentwicklungspflanzen des Nachtkerzen-Schwärmers wurden nicht erfasst, so dass auch ein **Vorkommen des Nachtkerzen-Schwärmers ausgeschlossen** werden kann. Ein Vorkommen der **Haselmaus** kann aufgrund des Mangels an zur Nestanlage geeigneten Gehölzbeständen für den Großteil des Plangebietes ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen in der Böschung der BAB 1 ist nicht vollkommen auszuschließen, konnte aber aus Gründen der Verkehrssicherheit

(Fahrbahnnähe) nicht vollständig untersucht werden. Nachweise gelangen im Rahmen der Untersuchung nicht.

Für die Haselmaus sind artenschutzrechtliche Konflikte auszuschließen, da die Böschung der BAB 1 im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans nicht in Anspruch genommen wird. Daher werden für sie ebenso wie für Amphibien- und Reptilienarten und den Nachtkerzen-Schwärmer keine Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

## 4. Zusammenfassung

Die Stadt Euskirchen plant die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 „Gewerbegebiet zwischen BAB 1, B 266 und L 178 in Wißkirchen“ der Stadt Euskirchen. Als wichtige Grundlage für die Erarbeitung der umweltplanerischen Unterlagen dient eine Erfassung der Tierwelt unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten. Der hier vorliegende Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchungen dokumentiert die Vorkommen planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum, der das Plangebiet und sein näheres Umfeld umfasst. Die Erhebungen vor Ort wurden zwischen Mitte März und Mitte August 2020 durchgeführt. Neben der Darstellung der im Rahmen der Kartierungen nachgewiesenen Arten erfolgt in vorliegendem Bericht auch eine artgruppenbezogene kurze Konfliktprognose, die Hinweise auf mögliche artenschutzrechtliche Probleme bei der Umsetzung der Planung gibt.

Im Rahmen der Untersuchungen zur Avifauna konnten 34 Vogelarten im Untersuchungsraum oder in seinem näheren Umfeld festgestellt werden. Davon sind 25 Arten als Brutvögel einzustufen. Weitere 9 Arten traten im Untersuchungsgebiet lediglich als Überflieger, Nahrungsgäste oder Durchzügler auf. Es konnten 12 Vogelarten im Untersuchungsraum festgestellt werden, die als „planungsrelevant“ eingestuft werden. Unter diesen 12 Arten konnte der Wiesenpieper nur als Durchzügler beobachtet werden und Mäusebussard, Mehlschwalbe und Star sind nur Nahrungsgäste. Grauammer, Kiebitz, Rauchschwalbe, Rebhuhn und Turmfalke sind Brutvögel im näheren Umfeld des Plangebietes. Im Plangebiet brüten Bluthänfling, Feldlerche und Schwarzkehlchen. Für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans brütenden Arten Bluthänfling, Feldlerche und Schwarzkehlchen würden aufgrund einer direkten Inanspruchnahme ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Für ein weiteres Feldlerchen-Revierzentrum und eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Rebhuhns ist zudem eine Beeinträchtigung oder Zerstörung aufgrund der möglichen Verdrängung nicht auszuschließen, wenn am nördlichen Rand des geplanten Gewerbegebietes höhere Gebäude errichtet würden. Für die restlichen nachgewiesenen Arten sind Maßnahmen zum Schutz von Gelegen und Jungvögeln ausreichend.

Im Rahmen der Kartierung des Feldhamsters gelangen keine Nachweise der Art, weshalb auch keine artspezifischen Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden. Bei der durchgeführten Querschnittskartierung konnten keine Amphibien oder Reptilien nach Anhang IV der FFH-Richtlinie festgestellt werden und es wurden weder der Nachtkerzen-Schwärmer noch die Haselmaus erfasst. Für Amphibien, Reptilien, Nachtkerzen-Schwärmer und Haselmaus ist die Durchführung besonderer Schutz- oder Ausgleichsmaßnahmen somit nicht erforderlich.

Für die Richtigkeit

Köln, den 20.08.2021

**KÖLNER BÜRO  
FÜR FAUNISTIK**   
Gottesweg 64 D-50969 Köln  
T.: 0221 9231618 F.: 0221 9231620  
www.kbff.de kontakt@kbff.de

---

Dr. Thomas Esser

## 5. Literatur

- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GRÜNEBERG, C., S.R.SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERCKENRATH, M.M.JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung, Stand: Juni 2016. – Charadrius 52, 1-2: 1-66.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). – Schlussbericht, Düsseldorf: 47 S. + Anh.